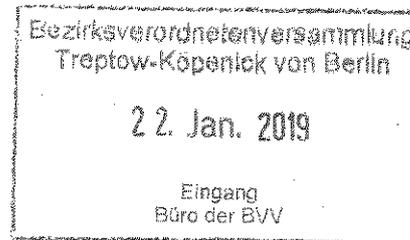


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

22.01.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



73

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0721 vom 09.01.2019 des Bezirksverordneten Herrn Denis Henkel (Fraktion der AfD)

Parkplatzsituation am geplanten MUF-Standort Salvador-Allende-Straße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie bewertet das Bezirksamt die aktuelle Parkplatzsituation im Allende-Viertel I, insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Grundstücks Salvador-Allende-Straße 89-91?
2. Wie hoch schätzt das Bezirksamt den Bedarf an Pkw-Stellplätzen erfahrungsgemäß bei einem geplanten Neubau mit erwartet mehr als 100 Wohneinheiten bei einer Nutzung als Flüchtlingsunterkunft oder bei einer anschließenden Nutzung zu allgemeinen Wohnzwecken oder bei einer Nutzung als Studentenwohnheim?
3. Wie viele Stellplätze sind im Rahmen des Neubaus bisher auf dem Grundstück für Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste geplant?
4. Welche Handlungserfordernisse sieht das Bezirksamt angesichts einer möglichen Diskrepanz zwischen Stellplatzbedarf und verfügbaren Stellplätzen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Im Allende-Viertel I - Bereich zwischen Salvador-Allende-Straße, Wendenschloßstraße und Pablo-Neruda-Straße – stehen insgesamt sowohl im öffentlichen Raum als auch auf den im Eigentum der dort befindlichen Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften eine große Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Damit besteht dort eine Parkplatzsituation, wie sie durchaus nicht in allen Wohngebieten des Bezirkes vorliegt.

Zu 2.:

Mit dem 8. Gesetz zur Änderung der BauO Bln von 04.07.1997 (in Kraft ab 01.11.1997) wurde die Stellplatzpflicht in Berlin abgeschafft. Das wurde vom Abgeordnetenhaus des Landes Berlin beschlossen. Politisch gewollt ist die Verringerung des Individualverkehrs zugunsten

des ÖPNV. D.h. das ganze Abgeordnetenhaus hat sich mit der Frage nach den Parkplätzen befasst, allerdings entschieden, die Stellplatzpflicht bei Bauvorhaben abzuschaffen.

Seither gibt es keine Rechtsgrundlage für Forderungen nach Stellplätzen. Bauherren bauen nur so viele Stellplätze, wie sie selbst für nötig erachten.

Der gesetzliche Bedarf für Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzer*innen richtet sich nach § 49 Abs. 1 BauO Bln.

Für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft, bzw. bei einer ggf. anschließenden Nutzung zu allgemeinen Wohnzwecken oder zu einem Studentenwohnheim sind keine Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzer*innen erforderlich, da es sich nicht um öffentlich zugängliche Gebäude handelt. Es besteht daher auch kein Erfordernis, diese öffentlich-rechtlich zu sichern.

Der gesetzliche Stellplatzbedarf für Fahrräder richtet sich nach § 49 Abs. 2 BauO Bln.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Modulare Unterkunft mit Wohnungsgrundrissen für Flüchtlinge mit 34 Wohngruppen je Gebäude.

Es sind 3 Gebäude geplant mit insgesamt 102 WE, für die gemäß Rundschreiben SenStadtUm IIE Nr. 45/2015 (vgl. Nr. 4.6) keine Abstellmöglichkeiten für Fahrräder nachgewiesen werden müssen.

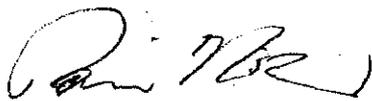
Bei einer anschließenden Nutzungsänderung in Wohnen oder ein Studentenwohnheim ist die erforderliche Anzahl der Fahrradstellplätze anzupassen.

Zu 3.:

Für das Vorhaben sind derzeit 146 Fahrradstellplätze, sowie 2 barrierefreie Stellplätze auf dem eigenen Baugrundstück geplant.

Zu 4.:

Keine.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B
52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/721
------------------------------	-----------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	29,92 €
	höherer Dienst	1	3,00	236,04 €
notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)			0,00 €	

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

265,96

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von
ca.:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von ca.:

293,96 €